

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiss e.V. Baden-Baden“. Die Vereins-Farben sind grün-weiss.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und des Badischen Sportbunds Freiburg, deren Satzungen und satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen er als verbindlich anerkennt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Unterhaltung von entsprechenden Tennissportanlagen sowie durch die Ermöglichung sportlicher Aktivitäten und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Bei Bedarf können Übungsleiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beschäftigt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für die Anlage- und Platzpflege ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte auch entgeltlich anzustellen.
7. § 2 Ziff. 5 ist zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern
 - b.) außerordentlichen Mitgliedern
 - c.) passiven Mitgliedern
 - d.) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
4. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen.

6. Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme in den Verein und deren Folgen

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Falls von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschlossen ist, wird diese mit der Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht, auf den Freiplätzen zu spielen, steht den passiven Mitgliedern wie Gästen zu.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
3. Außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich kein Stimm- und Wahlrecht. Bei der Wahl und Entlastung des Jugendwartes sind sämtliche außerordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung jedoch stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Freiplatz-, Hallen- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach dem Status des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Eintritts bzw. zu Beginn des jeweiligen Mitgliedsjahres.
3. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr festgesetzt wurde (§ 5 Ziff. 4).
4. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen sowie der sonstigen Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (z.B. Passive, Jugendliche, Studenten, Familienangehörige) können verschiedene Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen festgesetzt werden.

5. Die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zum 30. April des laufenden Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zu leisten. Nach Bezahlung des Jahresbeitrages erhalten die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder eine Spielmarke, die sie zum Spielen auf den Freiplätzen berechtigen.
6. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich frühestens einen Monat nach Fälligkeit gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung, welche frühestens einen Monat nach der ersten Mahnung erfolgen kann, kann der Beitrag eingeklagt werden und/oder der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus die Erhebung und den Zeitpunkt von Umlagen sowie den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu einem Mitgliedsbeitrag betragen. § 8 Ziff. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss beim Vorstand spätestens bis zum 30. November eingegangen sein.
2. Ebenso sind Änderungen einer aktiven (gemäß § 4 Ziff. 1.a u. b) in eine passive Mitgliedschaft nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Im Übrigen gilt Satz 2 vorstehender Ziff.1 entsprechend.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Anteilige Rückerstattungen von Beiträgen und Umlagen erfolgen bei Kündigung und Änderung der Mitgliedschaft nicht.
5. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss durch den Vorstand gemäß § 11.

§ 11 Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag oder Umlagen nicht bezahlt hat,
2. bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
3. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder
4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich innerhalb angemessener Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Sportwart/in
6. Jugendwart/in
7. Vergnügungswart/-n
8. Wart/in für Presse und Chronik,

wobei Sport- und Jugendwart/in eine/n Stellvertreter/in haben können. Sport- bzw. Jugendwart/in und die/der jeweilige Stellvertreter/in haben im Vorstand jedoch zusammen nur eine Stimme.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Es werden jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt, wobei die Amtsperioden von den Personen gemäß § 13 Ziff. 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 einerseits, sowie diejenigen von den Personen gemäß § 13 Ziff. 1 Nr. 2, 4, 6 und 8 andererseits jeweils zusammentreffen. Die Wahl der Personen gemäß § 13 Ziff. 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 findet in den ungeraden Jahren, die Wahl der Personen gemäß § 13 Ziff. 1 Nr. 2, 4, 6 und 8 in den geraden Jahren statt.
3. Die/der Präsident/in ist die/der Inhaber/in des höchsten Vereinsamtes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Präsidentin/en und die/den Vizepräsidentin/en vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Vizepräsident/in nur im Verhinderungsfall tätig werden soll.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Präsidentin/en zu richten, im Falle des Rücktritts der/des Präsidentin/en an die/den Vizepräsidentin/en.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Falle wird das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds wirksam.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erlass von Vereinsordnungen.
6. Sitzungen des Vorstands werden von der/vom Präsidentin/en, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Vizepräsidentin/en einberufen und geleitet, so oft es die Geschäftslage erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

7. Bei Bedarf können sachverständige Personen auf Beschluss des Vorstands zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Präsidentin/en, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des Vizepräsidentin/en. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären, bei Aufnahme von Mitgliedern genügt die Zustimmung von 5 Vorstandsmitgliedern.
10. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die/den Präsidentin/en oder deren/dessen Vertreter/in mindestens 14 Tage vor dem Versammlungs-termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Für die Einladung genügt die Textform des § 126b BGB.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei/beim der Präsidentin/en eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Präsidentin/en, bei deren/dessen Verhinderung, von ihrem/seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung von Anträgen
 - h) Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Schriftführer/in und der/dem Präsidentin/en oder deren/dessen die Mitgliederversammlung leitenden Vertreter/in zu unterzeichnen ist.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es erfolgt geheime Wahl durch Stimmzettel, wenn dies von einem anwesenden Mitglied begehrt wird bzw. bei Vorstandswahlen mehr als ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl steht. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, eine Stichwahl statt. Erhält auch bei dieser keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
2. wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder – ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder – es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß § 14.

§ 16 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Zahl der Beiratsmitglieder darf die Zahl der Vorstandsmitglieder gem. § 13 Ziff. 1 nicht übersteigen.

Der Vorstand kann dem Beirat besondere Aufgaben übertragen. Der Beirat ist jedoch nicht berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die über die ihm durch den Vorstand übertragene Befugnis hinausgehen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchprüfung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/ innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Haftung ehrenamtlicher Träger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Versammlung 3/4 der Mitglieder – ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder – anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Der Auflösungsbeschluss muss von 3/4 der anwesenden Mitglieder – ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder – gefasst werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder-versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sportstiftung Kurt Henn, Baden-Baden, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks zu verwenden hat.
5. Die/der Präsident/in hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden anzumelden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese, mit den in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen in § 13 Ziff. 9 sowie § 17 Ziff. 1 tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 21.11.2014.

Baden-Baden, den 24. November 2017